



Schriftformwahrende Übermittlung an das Gericht

Rechtsanwälte, Notare,
Behörden,
juristische Personen des öffentlichen Rechts

Bürger, andere professionelle Einreicher
(z. B. Steuerberater, Berufsbetreuer ohne Anwalts-
zulassung), juristische Personen des Privatrechts

Wahlrecht

Papiereinreichung

oder

Einreichung als elektronisches Dokument

Vorrangig Nutzung der besonderen Postfächer
(beA, beN oder beBPo)

- Bei Versand durch Postfachinhaber: qualifizierte elektronische Signatur entbehrlich, dann aber einfache elektronische Signatur (getippter oder gescannter Name im elektronischen Dokument) erforderlich
- Bei Versand durch dritte Person: qualifizierte elektronische Signatur zwingend erforderlich

Alternativ: Nutzung von absenderbestätigter De-Mail oder Elektronischem Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP)

- Bei absenderbestätigter De-Mail qualifizierte elektronische Signatur entbehrlich, dann aber einfache elektronische Signatur (getippter oder gescannter Name im elektronischen Dokument) erforderlich
- Bei Elektronischem Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) qualifizierte elektronische Signatur zwingend erforderlich

Wahlrecht

Papiereinreichung

oder

Einreichung als elektronisches Dokument

Nutzung von absenderbestätigter De-Mail oder Elektronischem Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP)

- Bei absenderbestätigter De-Mail qualifizierte elektronische Signatur entbehrlich, dann aber einfache elektronische Signatur (getippter oder gescannter Name im elektronischen Dokument) erforderlich
- Bei Elektronischem Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) qualifizierte elektronische Signatur zwingend erforderlich



Schriftformwahrende Übermittlung an das Gericht

Rechtsanwälte,

Behörden,

juristische Personen des öffentlichen Rechts

kein Wahlrecht

(Besonderheiten gelten im Strafrecht)

zwingende Einreichung als elektronisches Dokument

(Ausnahme: technische Störung)

Vorrangig Nutzung der besonderen Postfächer (beA oder beBPo)

- Bei Versand durch Postfachinhaber: qualifizierte elektronische Signatur entbehrlich, dann aber einfache elektronische Signatur (getippter oder gescannter Name im elektronischen Dokument) erforderlich
- Bei Versand durch dritte Person: qualifizierte elektronische Signatur zwingend erforderlich

Alternativ: Nutzung von absenderbestätigter De-Mail oder Elektronischem Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP)

- Bei absenderbestätigter De-Mail qualifizierte elektronische Signatur entbehrlich, dann aber einfache elektronische Signatur (getippter oder gescannter Name im elektronischen Dokument) erforderlich
- Bei Elektronischem Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) qualifizierte elektronische Signatur zwingend erforderlich

Bürger, Notare, andere professionelle

Einreicher (z. B. Steuerberater, Berufsbetreuer ohne

Anwaltszulassung), juristische Personen des Privatrechts

Wahlrecht

Papiereinreichung

oder

Einreichung als elektronisches Dokument

Bei Notaren vorrangig Nutzung des beN

- Bei Versand durch Postfachinhaber: qualifizierte elektronische Signatur entbehrlich, dann aber einfache elektronische Signatur (getippter oder gescannter Name im elektronischen Dokument) erforderlich
- Bei Versand durch dritte Person: qualifizierte elektronische Signatur zwingend erforderlich

Für alle anderen Einreicher sowie Notare alternativ: Nutzung von absenderbestätigter De-Mail oder Elektronischem Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP)

- Bei absenderbestätigter De-Mail qualifizierte elektronische Signatur entbehrlich, dann aber einfache elektronische Signatur (getippter oder gescannter Name im elektronischen Dokument) erforderlich
- Bei Elektronischem Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) qualifizierte elektronische Signatur zwingend erforderlich